

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 parlament.so.ch

V05
 5.11.29
 H. Solthurn

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: Temporäre Steuer auf Elektrofahrzeuge bis Totalrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer in Kraft tritt

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine befristete Strassenverkehrssteuer für Elektro- und Solarfahrzeuge ab 2025 einzuführen, welche bis zum Inkrafttreten der revidierten Fassung des Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer gilt.

Begründung:

Der Voranschlag 2025 zeigt einen erheblichen Aufwandsüberschuss von über CHF 100 Millionen. Währenddessen bleiben Elektrofahrzeuge im Kanton Solothurn weiterhin vollständig von der Strassenverkehrsabgabe befreit. Vergleichsweise bieten Kantone wie Freiburg, Glarus, Nidwalden und St. Gallen ebenfalls Steuerbefreiungen für Elektrofahrzeuge, allerdings nur in den ersten Zulassungsjahren. Andere Kantone, etwa Appenzell Ausserrhoden, berechnen für Elektrofahrzeuge jedoch Steuern, die teils denen für Benzinfahrzeuge entsprechen oder diese sogar übersteigen, da sie nach Fahrzeuggewicht oder Leistung festgesetzt werden. Insgesamt haben 18 Kantone Steuererleichterungen für Elektrofahrzeuge eingeführt, davon in 12 Kantonen befristet, oft für drei Jahre. Kantone wie Luzern, Schaffhausen und Wallis besteuern Elektroautos auf Basis der Motorleistung, was zu höheren Abgaben führen kann.

Die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge schafft gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren eine steuerliche Ungleichbehandlung. In der derzeit in der Vernehmlassung befindlichen Totalrevision des Motorfahrzeugsteuergesetzes wird diese Problematik berücksichtigt, und es ist geplant, künftig auch Elektrofahrzeuge zu besteuern. Wann die neue Gesetzgebung in Kraft treten wird, ist jedoch noch unklar. Voraussichtlich erst ab 2026 oder sogar später. Eine temporäre Strassenverkehrssteuer für Elektrofahrzeuge bis zum Abschluss der Gesetzesrevision könnte einerseits die finanzielle Situation des Kantons stabilisieren (Streichung der Subventionen könnte jährlich rund eine Million Franken einbringen) und andererseits die Ungleichbehandlung verringern.

Begründung Dringlichkeit:

In Anbetracht des tiefroten Voranschlags 2025 und der Tatsache, dass Steuern nicht rückwirkend bzw. unterjährig angepasst werden können, ist die Dringlichkeit dieses Vorstosses gegeben.

Unterschriften:

1. 38
 2. 30
 3.
 4. 39
 T. ... 73
 S. ... 98

G. ... 69
 95
 96
 97
 13
 99

n. Kant: 100
 75
 W. ... 77

 71